

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Dienstag, dem 2. Dezember 2014, um 20.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Neusiedl am See stattgefundene

öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend:

Bürgermeister	Kurt	LENTSCH
Vizebürgermeisterin	Elisabeth	BÖHM
Stadträtin	Monika	RUPP
Stadtrat	Emmerich	HAIDER
Stadtrat	DI Thomas	HALBRITTER
Stadtrat	Roman	SCHEUER
Stadträtin	Isabell	LICHTENBERGER
Gemeinderat	Ing. Stefan	KAST, BA
Gemeinderat	Ing. Viktor	HORVATH
Gemeinderätin	Emma	HITZINGER
Gemeinderat	Ing. Günter	KOLAR
Gemeinderätin	Birgit	PECK
Gemeinderätin	Ingeborg	BERGER
Gemeinderat	Ing. Hermann	MICHLITS
Gemeinderätin	Judith	FRANK-UNGER
Gemeinderat	Johannes	MIKULA
Gemeinderat	Mag. Heinz	ZITZ
Gemeinderat	Andreas	KÖNIGSHOFER
Gemeinderätin	Mag. ^a Beata	SÄMANN-TAKACS
Gemeinderat	Karl	PANNER
Gemeinderat	Johannes	DEPAULY
Gemeinderätin	Mag. ^a Alexandra	FISCHBACH
Gemeinderat	Ing. Johann	LINHART

Schriftführer	Lukas	STRANZ
---------------	-------	--------

Abwesend und entschuldigt:

Gemeinderat	Franz	SCHNEIDER
Gemeinderat	DI Gottfried	HAIDER

Der Vorsitzende, Bürgermeister Kurt Lentsch, begrüßt alle Anwesenden, im besonderen Dr. Peter Pilz der Firma BFP, den interimistischen Geschäftsführer der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH Mag. Georg Glerton sowie Mag. Brigitte Novosel und ORegR Mag. Wolfgang Falb von der Gemeindeaufsicht. Lentsch stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung um 20.00 Uhr. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen vorgebracht. Zu Beglaubigern werden die Gemeinderäte Judith Frank-Unger und Andreas Königshofer bestimmt.

Bevor er in die Tagesordnung eingeht, setzt Lentsch den Tagesordnungspunkt 4 auf Grund eines Auflagefehlers ab.

T A G E S O R D N U N G

Punkt 1)

Rechnungsabschluss 2013 – neuerlicher Beschluss

Bürgermeister Lentsch bittet Stadtkassier Keglovits um seine Ausführungen. Dieser berichtet wie folgt: Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013 war gemäß § 74 der Gemeindeordnung, durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 17.11.2014 bis 02.12.2014, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die neuerliche Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Grund der Neuauflage liegt darin, dass die Auflagefrist für den RA 2013 zu kurz anberaumt war. Der RA 2013 wurde von Montag, 14.04.2014 bis Montag, 28.04.2014 aufgelegt. Die Kundmachung hätte am nächsten Tag, also am Dienstag abgenommen werden müssen. Die Sitzung hätte ebenfalls am Dienstag stattfinden müssen, wurde aber bereits am Montag den 28.04.2014 abgehalten. Da im RA 2013 keine Änderungen durchgeführt wurden, bleiben die Summen gleich. D.h. es gab im ordentlichen Haushalt Soll Einnahmen von € 14.021.729,48 und Soll Ausgaben von € 16.163.134,09. Dies ergibt einen Soll Abgang von € 2.141.404,61. Im außerordentlichen Haushalt gab es Soll Einnahmen von € 1.588.851,40 sowie Soll Ausgaben von € 1.350.688,70. Dies ergibt einen Soll Überschuss von € 238.162,70. Keglovits ersucht den Bürgermeister über den Rechnungsabschluss 2013 abstimmen zu lassen.

Bürgermeister Lentsch stellt den Antrag den Rechnungsabschluss mit all seinen Überschreitungen zu beschließen. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. **Für den Antrag stimmten:** Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Fischbach und Linhart. **Gegen den Antrag stimmten:** Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs und Zitz.

Punkt 2)

Voranschlag 2014 – neuerlicher Beschluss

Bürgermeister Lentsch bittet Stadtkassier Keglovits um seine Ausführungen. Dieser berichtet wie folgt: Der Voranschlag für das Finanzjahr 2014 war gemäß § 61, Abs.1 der Gemeindeordnung LGBL.Nr.37/1965 i.d.g.F., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 17.11.2014 bis 02.12.2014, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öf-

fentlich aufgelegt. Die neuerliche Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Grund der Neuauflage liegt darin, dass die Auflagefrist für den Voranschlag 2014 zu kurz anberaumt war. Der VA 2014 wurde von Montag, 14.04.2014 bis Montag, 28.04.2014 aufgelegt. Die Kundmachung hätte am nächsten Tag, also am Dienstag abgenommen werden müssen. Die Sitzung hätte ebenfalls am Dienstag stattfinden müssen, wurde aber bereits am Montag den 28.04.2014 abgehalten.

Auf Grund einer Forderung der Landesregierung wurde im VA 2014 eine Änderung durchgeführt: Um den Abgang des OHH aus dem RA 2013 in der Höhe von € 2.141.404,61 und den Abgang des VA für das Jahr 2014 in der Höhe von € 1.152.100,- abdecken zu können wurde auf dem Ansatz 2/910+346 eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 3.293.500,- budgetiert. Somit hätte man ein ausgeglichenes Budget. Im Konsolidierungskonzept ist vorgesehen, den Kassenkredit sowie die laufenden Abgänge bis zum Jahr 2016 abzubauen.

Für das Jahr 2014 ist laut Konsolidierungskonzept eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1.910.000,- vorgesehen. Dieser Betrag wurde - anstatt der € 3.293.500,- jetzt im VA 2014 neu veranschlagt. Aus diesem Grund ist der VA 2014 nicht ausgeglichen. Die Gesamteinnahmen des VA 2014 betragen im ordentlichen Teil € 15.713.900,- und Gesamtausgaben von € 17.097.400,-. Somit ergibt sich für das Jahr 2014 ein Abgang in der Höhe von € 1.383.500,-. Diesen Abgang und die Abgänge für die Jahre 2015 und 2016 werden mit der vorläufig vorgesehen Darlehensaufnahme – lt. Konsolidierungskonzept für das Jahr 2015 mit € 766.200,- und für das Jahr 2016 mit € 1.023.800,- abgedeckt.

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Gesamteinnahmen und -ausgaben € 898.000,-. Keglovits ersucht den Bürgermeister über den Voranschlag abstimmen zu lassen.

Bürgermeister Lentsch stellt den Antrag den Voranschlag 2014 mit all seinen Überschreitungen zu beschließen. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. **Für den Antrag stimmten:** Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Fischbach und Linhart. **Gegen den Antrag stimmten:** Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs und Zitz.

Punkt 3)

1. Nachtragsvoranschlag 2014

Bürgermeister Lentsch bittet Stadtkassier Keglovits um seine Ausführungen. Dieser berichtet wie folgt: Der 1.Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014 war gemäß § 61, Abs.1 der Gemeindeordnung LGBL.Nr.37/1965 i.d.g.F., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 17.11.2014 bis 02.12.2014, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung war durch Anschlag an der Amtstafel

kundgemacht. Zu dem 1.Nachtragsvoranschlag 2014 sind keine Erinnerungen eingebracht worden.

Die Mehreinnahmen des ordentlichen Nachtragsvoranschlages betragen vorläufig € 489.300,-, die vorläufigen Mehrausgaben € 628.700,-. Somit ergeben sich für das Jahr 2014 vorläufige Gesamteinnahmen von € 16.203.200,- und Gesamtausgaben von € 17.726.100,00 im ordentlichen Haushalt. Im AOHH betragen die Mehreinnahmen und Mehrausgaben € 130.100,-. Deshalb ergeben sich Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben von jeweils € 1.028.100,-. Bei diesen € 130.000,- handelt es sich um Zuführungen innerhalb des AOHH (von BA 22 auf BA 25 u. 26 € 130.000,00)

Nachstehende Änderungen müssen noch im Vergleich zum Auflageexemplar beschlossen werden. Auf der Ausgabenseite

VA-Stelle 612-002: - 40.000,00 öffnen der Bahnübergänge (VA 751.500,00)
VA-Stelle 362-619: - 10.000,00 Denkmalpflege (VA 0,00)

und bei der Einnahmenseite auf der

VA-Stelle 211+871: - 15.000,00 Subvention Land
VA-Stelle 211+878: + 6.000,00 Spende VS (VA 26.000,00)

Wenn diese Änderungen beschlossen werden, reduzieren sich die Mehreinnahmen um € 9.000,- auf € 480.300,- und die Mehrausgaben um € 50.000,- auf € 578.700,-. Dies würde ein zusätzliches Minus von € 98.400,- ergeben. Der Abgang aus dem Voranschlag 2014 in der Höhe von € 1.383.500,- und das Minus aus dem 1.Nachtragsvoranschlag 2014 erhöhen den Gesamtabgang für den VA 2014 auf € 1.481.900,-. Die Gesamteinnahmen des ordentlichen VA 2014 inkl.1.NVA 2014 betragen daher € 16.194.200,- und die Gesamtausgaben € 17.676.100,-. Somit ergibt sich der oben erwähnte Gesamtabgang von € 1.481.900,-. Nach seinem Bericht ersucht Keglovits den Bürgermeister über den Voranschlag abstimmen zu lassen.

Bürgermeister Lentsch stellt den Antrag den 1. Nachtragsvoranschlag 2014 zu beschließen. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen. Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. **Für den Antrag stimmten:** Bürgermeister Lentsch, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter und Rupp sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Fischbach und Linhart. **Gegen den Antrag stimmten:** Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs und Zitz.

Punkt 4)

Voranschlag 2015

Dieser TOP wurde am Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 5)**Maßnahmen gemäß Prüfbericht der Abt. 2. vom 10.10.2014**

Bürgermeister Lentsch berichtet, dass im nachfolgenden TOP die von der Gemeindeaufsicht geforderten Sofortmaßnahmen umgesetzt werden.

a. Bericht: Stellenausschreibung Gemeindeamtsleiter/in

Bürgermeister Lentsch bringt die nachfolgende Stellenausschreibung dem Gemeinderat zur Kenntnis. Sie wurde der Stadtgemeinde Neusiedl am See von der Aufsichtsbehörde per E-Mail am 26.11.2014 zur Behandlung in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2014 übermittelt:



Öffentliche Ausschreibung des Dienstpostens für die Leiterin oder den Leiter des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Stellenausschreibung

Gemäß § 5 iVm § 18 Abs. 3 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, gelangt bei der Stadtgemeinde Neusiedl am See die Stelle als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung: Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 2. Bewerber, die das Studium der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften (Master, Magister oder Doktor) an einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können in die Entlohnungsgruppe gv 1 eingestuft werden.

Beschäftigungsausmaß: 100%, d.s. 40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto: gv 1 EUR 2.918,21
 gv 2 EUR 2.250,08
 (jeweils ohne Anrechnung von Vordienstzeiten und unter Berücksichtigung eines Abschlags von 5% während der Ausbildungsphase)
Funktionszulage: EUR 750,00

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen; ihm obliegt auch die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Gemeindebediensteten. Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes führt die Verwendungsbezeichnung „Amtmann“ oder „Amtfrau“ (§ 18 Abs. 2 leg.cit.).

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. ein ehrenhaftes Vorleben,
4. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung,

5. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Mitarbeiterführung,
6. Kenntnisse im Bereich der Gemeindeverwaltung,
7. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung.

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule wird ersetzt durch ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge.

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 6 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 7 kann vorerst abgesehen werden. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung unverzüglich abzulegen ist und die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter sowie die Zuerkennung der Funktionszulage erst nach erfolgreichem Abschluss der genannten Prüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften,
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,
3. Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind,
4. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation,
5. Eigeninitiative,
6. Sachbezogenes Verwaltungsgeschick,
7. Durchsetzungsvermögen,
8. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
9. Eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
10. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie): Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug, Reifeprüfungszeugnis, in eventu Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften, amtsärztliches Zeugnis, Verwendungszeugnisse, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde des/r Kind/er und bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Dienstantritt: voraussichtlich 01.02.2015

Die an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen **innerhalb von sechs Wochen** nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Neusiedl am See einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenen Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister

2. LT-Präs. Kurt Lentsch

b. Bericht: Abberufung Geschäftsführer der FZB GmbH

Bürgermeister Lentsch informiert den Gemeinderat, dass der ehemalige Geschäftsführer Hermann Keglovits seine Funktion mit Schreiben vom 29.10.2014 zurückgelegt hat.

c. Bestellung interimistischer Geschäftsführer der FZB GmbH

Bürgermeister Lentsch präsentiert den 41 jährigen Grazer Mag. Georg Glerton als neuen interimistischen Geschäftsführer der Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH und erklärt, dass der interimistische Geschäftsführer gemäß GmbHG von der Generalversammlung zu bestellen ist. Diese Beschlussfassung ist auch im Umlaufwege zulässig.

Die Gesellschafter der GmbH bilden die Generalversammlung. Gesellschafter der FZB GmbH sind die Stadtgemeinde Neusiedl am See, vertreten durch den Bürgermeister, und der Tourismusverband Neusiedl am See, vertreten durch den Obmann. Der Bürgermeister ist zwar das vertretungsbefugte Organ in der Generalversammlung, jedoch bedarf jede Teilnahme und Stimmabgabe in der Generalversammlung der Beschlussfassung des Gemeinderates. Deshalb stellt Bürgermeister Lentsch den folgenden Antrag, der einstimmig zum Beschluss erhoben wird:

Der Gemeinderat beschließt den Bürgermeister als vertretungsbefugtes Organ zu beauftragen, Herrn Mag. Georg Glerton in der Generalversammlung als interimistischen Geschäftsführer zu bestellen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Zitz; Fischbach und Linhart.

d. Trennung der Funktionen des Geschäftsführers der FZB GmbH und des Gemeindegeldkassiers

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nochmals ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Funktionen des Geschäftsführers der FZB GmbH und des Gemeindegeldkassiers unvereinbar sind und dass diesem Grundsatz ist auch in Zukunft Rechnung zu tragen ist und infolge der Rücklegung der Geschäftsführer-Funktion bereits passiert ist.

e. 5-Jahres-Planung FZB GmbH

Dr. Pilz und der neue Geschäftsführer der FZB GmbH Mag. Georg Glerton stellen dem Gemeinderat die von der Firma BFP (Mag. Ewald Pistolnig) in Verbindung mit Mag. Glerton ausgearbeiteten 5-Jahres-Planung der FZB GmbH vor und bringt ihm diese zur Kenntnis. Die Präsentation der Firma BFP wird dem Protokoll beigelegt.

Anmerkung: Der TOP 5f wurde auf Grund eines technischen Problems dem Punkt 5e vorgezogen.

f. Installierung eines internen Kontrollsystems (IKS) für die FZB GmbH

Dr. Pilz und der neue Geschäftsführer der FZB GmbH Mag. Georg Glerton stellen dem Gemeinderat die wesentlichen Maßnahmen des internen Kontrollsystems der FZB GmbH vor und bringen dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Dr. Pilz erläutert, dass das bisherige IKS den gängigen Anforderungen nicht entspricht. Deshalb sollen einige Veränderungen durchgeführt werden. Dies soll zum einen formal über den Gesellschaftsvertrag passieren, wo die Rechte des Gemeinderates verstärkt wurden. Zum Anderen soll ein „IKS Handbuch“ erstellt werden, in dem viele Prozesse (zB: Aufbauorganisation, Richtlinien in der Beziehung FZB – Stadtgemeinde, tägliche Abläufe) beschrieben werden. Dr. Pilz weist darauf hin, dass heute keine direkten Maßnahmen beschlossen werden, sondern nur festgehalten wird, dass ein IKS implementiert wird.

Mag. Glerton berichtet von seinen ersten Eindrücken und dem Vorhaben zukünftig je einen Teamleiter für das Hallenbad und das Seebad zu installieren. Weiters soll ein Organigramm erstellt werden, um die Firmenhierarchie zu verdeutlichen. Zudem soll ein durchgängiges „Vieraugenprinzip“ angewandt werden. Die Mängel bei der Ablage und in der Buchhaltung sollen schnellstens ausgebessert und neu organisiert werden.

Zusammenfassend wird von beiden Herren betont, dass die FZB GmbH zukünftig, wie eine eigenständige Firma zu führen ist, die mit der Gemeinde nichts zu tun hat. Ein Liquiditätsplan zwischen Gemeinde und FZB soll abgestimmt werden.

Nach den Erläuterungen stellt Bürgermeister Lentsch den folgenden Antrag, der einstimmig zum Beschluss erhoben wird:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Funktion als willensbildendes Organ der Stadtgemeinde die Implementierung eines Internen Kontrollsystems in der FZB GmbH.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz; Fischbach und Linhart.

g. Ausschreibung steuerliche Vertretung der FZB GmbH

Bürgermeister Lentsch bittet den GF um seine Erläuterungen zu diesem TOP. Mag. Georg Glerton berichtet dem Gemeinderat, dass die steuerliche Vertretung durch die Kanzlei Lentsch bereits vom damaligen GF Hermann Keglovits gekündigt wurde. Glerton führt aus, dass auf seine Ausschreibung hin fünf Unternehmen ein Angebot gelegt haben. Der GF berichtet, dass geplant ist die Lohnverrechnung und Buchhaltung durch eine/n noch einzustellenden Buchhalter in der FZB GmbH bleiben soll. Der Bestbieter, die Kompetenz & Service Steuerberatungskanzlei aus 7400 Oberwart, stellt das notwendige Steuerprogramm für eine monatliche Miete zur Verfügung, sodass vom Steuerberater nur noch der Jahresabschluss gemacht werden muss und diverse Beratungen bezahlt werden müssen. Glerton erwartet sich durch diese Entscheidung eine Einsparung an Kosten und eine Steigerung der Effizienz.

Nach diesen Erläuterungen stellt Bürgermeister Lentsch den folgenden Antrag, der einstimmig zum Beschluss erhoben wird:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Geschäftsführers der FZB GmbH, die Steuerberatungskanzlei „Kompetenz & Service Steuerberatungskanzlei KG und

Co KG“, 7400 Oberwart ab 1. Jänner 2015 mit der steuerlichen Vertretung der FZB GmbH zu beauftragen, zu.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Zitz; Fischbach und Linhart.

h. Ausschreibung Funktion des Geschäftsführers der FZB GmbH

GF Mag. Georg Glerton berichtet dem Gemeinderat, dass für die Ausschreibung der Funktion des Geschäftsführers ein Headhunter bestellt werden soll. Er hat mehrere Angebote erbeten und schlussendlich ein Angebot der Firma LAB & Company Austria GmbH vorliegen. Diese Firma hat bereits mehrere Auswahlverfahren für Geschäftsführung von Bädern durchgeführt. Plan ist es, fünf Bewerber in die engere Auswahl zu nehmen. Die Kosten für die Suche belaufen sich auf rund € 25.000,-.

GR Zitz regt an, eine Bezahlung pro Bewerber mit einer Deckelung der Kosten auszuverhandeln.

GR Fischbach will wissen, bis wann die Suche des neuen GF abgeschlossen sein soll. GF Glerton erklärt, dass dies bis zum Ende des ersten Quartals 2015 passieren soll.

Bürgermeister Lentsch merkt an, dass die Kosten für die Beauftragung des Headhunters durch Bedarfszuweisungen von LH Stv. Steindl gedeckt werden.

Nach diesen Wortmeldungen stellt Bürgermeister Lentsch den folgenden Antrag, der einstimmig zum Beschluss erhoben wird:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Geschäftsführers der FZB GmbH, das Unternehmen LAB & Company Austria GmbH, 1010 Wien mit der Ausschreibung der Funktion des Geschäftsführers der FZB GmbH zu beauftragen, zu.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Zitz; Fischbach und Linhart.

i. Änderung Gesellschaftsvertrag FZB GmbH

Bürgermeister Lentsch berichtet, dass aufgrund der Feststellungen im Prüfbericht der Gesellschaftsvertrag abzuändern war. Seitens der Firma BFP wurde ein Entwurf für den Gesellschaftsvertrag erstellt. Dieser Entwurf wurde der Aufsichtsbehörde übermittelt. Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde wurde der Gesellschaftsvertrag abgeändert bzw. ergänzt und hat folgende Form:

GESELLSCHAFTSVERTRAG

ERSTENS: Firma

1.1 Die vorgenannten Parteien errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Freizeitbetriebe Neusiedl am See GmbH“.

ZWEITENS: Sitz

2.1 Sitz der Gesellschaft ist Neusiedl am See.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

DRITTENS: Gegenstand des Unternehmens

3.1 Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Errichtung, die Instandhaltung der Erneuerung von Freizeitanlagen und der Betrieb von See- und Hallenbädern, insbesondere in der Neusiedler Bucht,
- b) die Errichtung und der Betrieb von Freizeit- und Sportanlagen, insbesondere Tennis, Minigolf, Bootsanlegeplätzen aller Art,
- c) die Errichtung und der Betrieb von Einstell-, Liege- und Lagerplätzen für Boote aller Art und sonstiger Schwimmkörper,
- d) die Errichtung und der Betrieb von Bootsvermietungen sowie der Betrieb von Motorbooten und sonstigen Schwimmkörpern (beispielsweise von Tretbooten), insbesondere für die Rund – und Linienfahrten auf dem Neusiedler See,
- e) die Errichtung und der Betrieb von Campingplätzen,
- f) die Errichtung und Führung von Hotels (Seerestaurants) und anderen gastronomischen Betrieben aller Art,
- g) die Errichtung und Führung von Garagen und Parkplätzen,
- h) die Errichtung und der Betrieb von Hebe- und Förderanlagen, insbesondere für Boote aller Art,
- i) die Ausübung des Reisebürogewerbes im ganzen oder in einzelnen Teilberechtigungen,
- j) die Werbemittlung und Werbeberatung, insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdenverkehrswerbung,
- k) die Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Liegenschaften aller Art, insbesondere in der Neusiedler Bucht,
- l) die Errichtung und der Betrieb und die Vermietung einer Veranstaltungshalle mit dem Standort in 7100 Neusiedl am See, Obere Wiesen Nummer 1 sowie die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
- m) die Übernahme und Fortführung von einschlägigen Betrieben, Berechtigungen und Tätigkeiten, soweit diese von der Stadtgemeinde Neusiedl am See bisher ausgeübt wurden, als Rechtsnachfolgerin durch diese Gesellschaft,
- n) die Beteiligungen beziehungsweise Übernahme der Geschäftsführung bei anderen Gesellschaften oder Betrieben mit demselben oder ähnlichen Unternehmensgegenstand, ebenso die Pachtung oder Verpachtung solcher Betriebe;
- o) der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte und aller die Gesellschaft fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte, all dies jedoch unter Ausschluss rein bankmäßiger Transaktionen.

VIERTENS: Stammkapital und Stammeinlagen

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 36.336,41 (in Worten: Euro sechs- unddreißigtausenddreihundertsechunddreißig Cents einundvierzig) und wird von den Gesellschaftern in folgender Weise übernommen und einbezahlt:

- a) die Stadtgemeinde Neusiedl am See übernimmt eine Stammeinlage von € 27.252,31 (Euro siebenundzwanzigtausendzweihundertzweiundfünfzig Cents einunddreißig), welche zu Gänze einbezahlt wird,
- b) der Tourismusverband Neusiedl am See übernimmt eine Stammeinlage von € 9.084,10 (Euro neuntausendvierundachtzig Cents zehn), welche zur Gänze einbezahlt wird.

FÜNFTENS: Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

5.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

5.2 Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden einunddreißigsten (31.) Dezember.

5.3 Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

SECHSTENS: Gesellschaftsorgane

6.1 Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der (die) Geschäftsführer,
- b) die Generalversammlung
- c) der Beirat.

SIEBENTENS: Geschäftsführung

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die dienstrechtliche Stellung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft ist durch Geschäftsführerverträge zu regeln.

7.2 Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann auch abweichende Vertretungsbefugnisse beschließen.

7.3 Die Geschäftsführer können einander für den Fall der Verhinderung eine organische Ermächtigung im Umfang einer Handlungsvollmacht erteilen (§ 28 GmbHG).

7.4 Die Geschäftsführer besorgen die Geschäftsführung der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Die weiteren

Einzelheiten regelt die von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

7.5 Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss nicht der Generalversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Sie haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

7.6 Den Geschäftsführern obliegt insbesondere

- a) die Führung der Bücher der Gesellschaft;
- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses;
- c) die Übermittlung der Beschlussabschrift an die Gesellschafter;
- d) die Erstattung meldepflichtiger Mitteilungen an das Firmenbuchgericht;
- e) die Ausübung der Arbeitgeberrechte gegenüber den Dienstnehmern der Gesellschaft.

7.7 Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr eine Planung in Form eines Jährlichen Voranschlags samt Investitionskonzept (Plan-GuV, Planbilanz, Cash-Flow-Plan, begleitende Informationen) spätestens bis zum 15.11. des vorangehenden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Beirat zur Genehmigung und Zustimmung zu übermitteln. Die Geschäftsführer haben in geeigneter Weise in regelmäßigen Abständen über die Verwirklichung der Jahresplanung durch Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Zahlen zu berichten.

7.8 Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafter und des Beirates gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die von den Gesellschaftern und dem Beirat für den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt sind.

7.9 Dritten gegenüber hat eine etwaige Beschränkung der Vertretungsbefugnis jedoch keine Wirkung.

7.10. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Neusiedl am See darf nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein.

ACHTENS: Generalversammlung

8.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

8.2 Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in Generalversammlungen gefasst.

8.3 Sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsieht, werden Beschlüsse in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

8.4 Nachstehende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde Neusiedl am See, die eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses bedarf:

- a) Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft;
- b) Umwandlungen im Sinne des UmwG;
- c) Umgründungen im Sinne des UmgrStG;
- d) Spaltungen im Sinne des SpaltG;
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- f) Kapitalerhöhungen durch Bar- oder Sacheinlagen und sonstige Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (insbesondere auch die Ausgabe von Genussrechten oder sonstigen Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG) sowie Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) und ordentliche sowie vereinfachte Kapitalherabsetzungen im Sinne des GmbH-Gesetzes, sowie die Einziehung von Anteilen sowie jegliche zulässige Rückgewähr von Einlagen und Nachschüssen;
- g) Ausschluss von Bezugsrechten;
- h) Auflösung der Gesellschaft im Sinne des GmbH-Gesetzes und Bestellung sowie Abberufung der Liquidatoren;
- i) Verschmelzungen im Sinne des GmbHG i.V.m. dem AktG;
- j) Vermögensübertragungen und Gewinngemeinschaften im Sinne des AktG;
- k) Abschluss von Finanzinvestitionen und Spekulationsgeschäften;
- l) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb und die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, sofern diese im Einzelfall oder kumuliert pro Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigen;
- m) der Erwerb, die Veräußerungen und die Belastung von Liegenschaften, sofern diese im Einzelfall oder kumuliert pro Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigen;
- n) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sofern diese im Einzelfall oder kumuliert pro Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigen;
- o) die Gewährung von Darlehen und Krediten, sofern diese im Einzelfall oder kumuliert pro Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen,
- p) Investitionen außerhalb des Investitionsplanes,
- q) Genehmigung von Verträgen über Pachtung (Miete), Verpachtung, Belastung und Veräußerung von Anlagegütern,
- r) Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung sowie des Beirates und Verteilung des Bilanzgewinnes;
- s) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- t) Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
- u) Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- v) Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
- w) Entscheidung, ob Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf;
- x) überhaupt Verträge, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen oder für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind.

8.5 Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich – innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres – stattzufinden.

8.6 Eine außerordentliche Generalversammlung muss außer den in den §§ 36 und 37 GmbHG genannten Fällen ohne Verzug einberufen werden, wenn Gesellschafter, deren Stammeinlagen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals betragen, es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

8.7 Ordentliche oder außerordentliche Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

Eine Generalversammlung wird durch einen Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, deren Stammeinlagen zumindest 10% des Stammkapitals erreichen, durch eingeschriebene Briefe an sämtliche Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Den Vorsitz in Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Beirates und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirates.

8.8 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmungen.

8.9 Über die Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist – ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist in einer von den Geschäftsführern unterschriebenen Abschrift den Gesellschaftern zuzusenden. Widerspricht kein Gesellschafter dem Protokoll binnen drei Wochen nach Zugang, so gilt das Protokoll als genehmigt.

8.10 Zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, dass – soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist – mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis darauf eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Generalversammlung beschränkt ist und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

8.11 Je € 10,00 (in Worten: EURO zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.

8.12. Die Vertretung von Gesellschaftern aufgrund von schriftlichen Stimmvollmachten ist zulässig.

8.13 Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG (Paragraph vierunddreißig Gesellschaft mit beschränkter Haftung-Gesetz) ist zulässig.

NEUNTENS: Beirat

9.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Der Beirat hat die ihm aufgrund des Gesellschaftsvertrages eingeräumten Rechte. Darüber hinaus stehen ihm die Rechte des § 30j GmbHG zu. Auch

können dem Beirat durch Gesellschafterbeschluss weitere Kompetenzen der Gesellschafter übertragen werden.

9.2 Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft sein. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Neusiedl am See darf nicht zugleich Vorsitzender des Beirats der Gesellschaft sein. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und über die Abberufung der Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Gesellschafter verpflichten sich jedoch im Sinne einer syndikatsvertraglichen Vereinbarung vier Mitglieder auf Vorschlag der Stadtgemeinde Neusiedl am See und ein Mitglied auf Vorschlag des Tourismusverbands Neusiedl am See in den Beirat zu wählen. Der Wahlvorschlag für die auf Vorschlag der Stadtgemeinde Neusiedl am See in den Beirat zu wählenden Mitglieder hat vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See beschlossen zu werden und ist im Rahmen dieses Wahlvorschlages den Mehrheitsverhältnissen im Gemeinderat Rechnung zu tragen.

9.3 Der Vorsitzende des Beirates wird von der Stadtgemeinde Neusiedl am See namhaft gemacht.

9.4 Zumindest ein Beiratsmitglied muss umfassende Erfahrungen und Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen besitzen. Sämtliche Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über alle Geschäftsvorfälle der Gesellschaft auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat unbedingtes Stillschweigen zu wahren.

9.5 Willenserklärungen des Beirates werden von dessen Vorsitzenden abgegeben.

9.6 Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung des Beirates beschließen.

9.7 Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt jeweils bis kurz nach der nächsten Gemeinderatswahl aus. Die Gesellschafter haben daher binnen zwei Monaten nach der jeweiligen konstituierenden Gemeinderatssitzung die neuen Beiratsmitglieder zu bestellen. Die bisherigen Beiratsmitglieder haben somit bis zum Ende dieser Gesellschafterversammlung, in welcher die neuen Beiratsmitglieder bestellt werden, im Amt. Die wiederholte Bestellung von Beiratsmitgliedern ist zulässig. Für ein im Laufe der Funktionsperiode ausscheidendes Beiratsmitglied ist für den Rest der Amtsperiode unverzüglich ein neues Beiratsmitglied zu bestellen.

9.8 Die Beiratsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe der Vergütung ist gekoppelt an das einem Gemeinderat jeweils zustehende Sitzungsgeld, ist von der Generalversammlung zu beschließen und wird am Jahresende ja nach Teilnahme an den einzelnen Beiratssitzungen ausbezahlt.

9.9 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsführung oder den Vorsitzenden des Beirates zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Beirates verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter oder der Geschäftsführung abzugeben.

9.10 Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Beirat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.

9.11 Der Beirat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen. Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief, Telefax, e-mail oder durch Boten einberufen. Die Einladung hat an jedes Beiratsmitglied unter jener Anschrift zu erfolgen, die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegeben worden ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 8 Tage liegen, wobei in der Einladung die Tagesordnungspunkte, möglichst unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen, übermittelt werden. Der Beirat wird auch einberufen, wenn zwei Beiratsmitglieder dies verlangen. Wird dem Einberufungsverlangen nicht Folge geleistet, so sind die entsprechenden Beiratsmitglieder selbst zur Einberufung ermächtigt. Im übrigen ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Einberufung des Beirates zu verlangen beziehungsweise den Beirat selbst einzuberufen, wenn dem Einberufungsverlangen nicht Folge geleistet wird.

9.12 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Beirates ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens drei Beiratsmitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter persönlich anwesend sind. Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.

9.13 Beschlüsse werden – soweit der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend anderes bestimmen – mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst.

9.14 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind.

9.15 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg (durch Brief oder Telefax) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung an den Stellvertreter innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Punktes 9.13 entsprechend. Eine Vertretung im Sinne des Punktes 9.18 ist in diesem Fall nicht zulässig.

9.16 Die Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, sofern nicht der Beirat für einzelne Sitzungen anders entscheidet.

9.17 Sachverständige oder Auskunftspersonen können über Wunsch des Beiratvorsitzenden oder seines Stellvertreters zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Gewinnverteilung und des Lageberichtes beschäftigen, ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.

9.18 Die Mitglieder des Beirates können ihre Aufgaben nicht durch andere ausüben lassen. Ein Beiratsmitglied kann aber ein anderes Beiratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Beiratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen; die vom vertretenen Beiratsmitglied durch seinen Vertreter abgegebene Stimme wird jedoch mitgezählt. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

9.19 Der Beirat hat alle für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse. Er kann insbesondere jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen oder von den Geschäftsführern Berichte über bestimmte Angelegenheiten verlangen. Zur sachgemäßen Ausübung seiner Aufgaben hat der Beirat Anspruch auf folgende Unterlagen, die ihm zeitnah vorzulegen sind:
Halbjährlicher Zwischenabschluss, halbjährlicher Finanzstatus, halbjährlicher Bericht über außerordentliche Geschäftsvorfälle.

9.20 Zu den folgenden Geschäften bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Beirates (werden im Folgenden Wertgrenzen genannt, handelt es sich jeweils um Nettobeträge, sofern im Einzelfall nicht anderes angeordnet ist.):

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb und die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
- b) der Erwerb, die Veräußerungen und die Belastung von Liegenschaften,
- c) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen,
- d) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten,
- e) die Gewährung von Darlehen und Krediten,
- f) die Festlegung aller Gebühren und Entgelte,
- g) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten,
- h) Genehmigung aller Personalmaßnahmen, insbesondere Abschluss von Auflösung von Dienstverträgen aller Art,
- i) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik,
- j) Abgabe/Gewährung von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter;
- k) Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen;
- l) Einleitung, Fortführung oder Beendigung (insbesondere Vergleich) von Aktivprozessen (inklusive Schiedsverfahren);
- m) Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt; Handlungsvollmachten sind davon ausgenommen, soweit sie im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erteilt werden;
- n) Festlegung eines langfristigen Investitionskonzeptes (Dreijahresplan, Strukturierter Finanzplan), sofern nicht im jährlichen Voranschlag und Investitionskonzept (Plan-GuV, Planbilanz, Cash-Flow-Plan, begleitende Informationen) verankert;
- o) Jährlicher Voranschlag und Investitionskonzept (Plan-GuV, Planbilanz, Cash-Flow-Plan, begleitende Informationen);

ZEHNTENS: Rechnungslegung

10.1 Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung so klar und übersichtlich aufzustellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die Geschäftsführer haben in

den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Lagebericht nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsbestimmungen aufzustellen. Die Generalversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Entlastung der Geschäftsführer.

10.2 Nach Aufstellung des Jahresabschlusses samt Lagebericht haben die Geschäftsführer jedem Gesellschafter unverzüglich Abschriften zuzusenden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt innerhalb von vierzehn Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Im Übrigen steht jedem Gesellschafter zur Unterstützung seiner Leitungs- und Prüfungsrechte, aber auch seiner gesellschaftsrechtlichen Vermögensrechte ein jederzeitiges Recht auf Bucheinsicht gegen die Gesellschaft zu.

ELFTENS: Geschäftsanteile

11.1 Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach Höhe der übernommenen Stammeinlagen.

Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu.

11.2 Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich teilbar, übertragbar, verpfändbar und vererblich.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit erteilt. Sollte diese Zustimmung ordnungsgemäß erteilt werden, besitzt jeder Gesellschafter ein hiermit vereinbartes Aufgriffsrecht hinsichtlich der zu veräußernden Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter. Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen zu veräußernden Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern mit einem eingeschriebenen Brief anzubieten, wobei diese verpflichtet sind, die Ausübung ihres Aufgriffsrechtes binnen Tagen zu erklären. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist eine Veräußerung an gesellschaftsfremde Personen mit Zustimmung der Generalversammlung möglich.

Sollte das vorangeführte Aufgriffsrecht ausgeübt werden, ist der ausscheidende Gesellschafter ausdrücklich verpflichtet, als Abtretungspreis für seinen Geschäftsanteil jenen Betrag anzurechnen, welcher nach dem sogenannten Wiener Verfahren als gemeiner Wert ermittelt wird. Die Bestimmung dieser Werte durch das Wiener Verfahren wird von sämtlichen Gesellschaftern anerkannt.

Das vorgenannte Aufgriffsrecht wird auch für den Fall einer schenkungsweisen Veräußerung sowie für den Fall eines Insolvenzverfahrens oder einer sonstigen Exekution auf den Geschäftsanteil eines Gesellschafters rechtsverbindlich vereinbart.

ZWÖLFTENS: Bekanntmachungen

12.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Übersendung eingeschriebener Briefe oder durch Boten gegen Zustellungsnachweis. Briefliche Zustellungen sind an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse vorzunehmen.

DREIZEHNTENS: Gründungskosten

13.1 Für die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Gebühren, Kosten und Auslagen wird ein Höchstbetrag von S 50.000,-- (Schilling fünfzigtausend) bestimmt.

Die entstehenden Gründungskosten müssen nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme mit dem vollen Betrag als Ausgabe in die erste Jahresrechnung eingesetzt werden.

VIERZEHTENS: Kündigung, Auflösung, Liquidation

Die Gesellschaft wird außer aus den im Gesetz bestimmten Gründen auch durch Kündigung durch einen der Gesellschafter aufgelöst.

Die Kündigung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erklären.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich alle Gesellschafter von der Aufkündigung zu verständigen.

Mit Ende der Kündigungsfrist ist die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu beschließen, falls nicht die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft unter Übernahme des Geschäftsanteiles des aufkündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlage beschließen.

Zur Fortsetzung der Gesellschaft und Übernahme des Geschäftsanteiles sind nur jene Gesellschafter verpflichtet, die für die Fortsetzung gestimmt haben. Die anderen Gesellschafter werden als der Kündigung beigetreten angesehen, ihre Geschäftsanteile sind ebenfalls von den fortzusetzenden Gesellschaftern anteilmäßig zu übernehmen.

Die Abtretungspreise werden mangels einer anderen Vereinbarung auf Grund einer von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des kündigenden Gesellschafters zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz nach dem „Wiener Verfahren“ zum Kündigungstermin errechnet und sind hiervon 75 % (fünfundsiebzig Prozent) als Abtretungspreis an den kündigenden Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten ohne zwischenzeitige Verzinsung zur Auszahlung zu bringen.

FÜNFZEHTENS: Anwendung des Gesetzes

Insoweit durch diesen Gesellschaftsvertrag, dessen gültige Abänderungen oder durch gültige Generalversammlungsbeschlüsse nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschafter mit beschränkter Haftung und subsidiär die der übrigen Gesetze.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages soll die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nicht nach sich ziehen. Für die unwirksame Vertragsbestimmung soll die gesetzliche Bestimmung als vereinbart gelten, die der unwirksamen Vertragsbestimmungen im Endergebnis am nächsten kommt.

SECHZEHTENS: Eidesstaatliche Erklärung

Die Parteien erklären nach Wahrheitserinnerung an Eides Statt, dass sämtliche Gesellschafter Deviseninländer sind.

SIEBZEHTENS: Rechtswirksamkeit

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages durch die aufsichtsbehördliche Genehmigung seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung aufschiebend bedingt ist.

Der Obmann des Tourismusverbandes Neusiedl am See erklärt, dass die Vollversammlung des örtlichen Tourismusverbandes gemäß Paragraph fünf Absatz eins des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 am zwanzigsten (20.) September laufenden Jahres die Beteiligung an der gegenständlichen Gesellschaft rechtsgültig beschlossen hat.

ACHTZEHTENS: Ausfertigungen

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ihnen, der Gesellschaft selbst, den jeweiligen Geschäftsführern und Liquidatoren, Ausfertigungen von diesem Notariatsakte auch zu wiederholten Malen, stets auf Kosten der Gesellschaft, erteilt werden können.

GR Kolar will wissen welche Haftungen der Beirat hat. Dr. Pilz antwortet, dass dieser dieselben Haftungen hat, wie ein Aufsichtsrat, deshalb werden ihm aber auch Kontrollrechte eingeräumt.

Der Antrag von Bürgermeister Lentsch, den oben angeführten Gesellschaftsvertrag zu genehmigen und Bürgermeister Lentsch zu beauftragen diesen Gesellschaftsvertrag für die Stadtgemeinde in der Gesellschafterversammlung zu genehmigen wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämman-Takacs, Zitz; Fischbach und Linhart.

j. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der FZB GmbH

Seitens BFP wurde im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ein Entwurf der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der FZB GmbH erstellt.

Bürgermeister Lentsch stellt folgenden Antrag, der einstimmig zum Beschluss erhoben wird:

Der Gemeinderat beschließt den Bürgermeister als vertretungsbefugten Organ zu beauftragen, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der FZB GmbH in der Generalversammlung zu beschließen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt: Bürgermeister Lentsch, Vize-

bürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz; Fischbach und Linhart.

k. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die FZB GmbH

Bürgermeister Lentsch, berichtet, dass er und FZB GmbH GF Mag. Glerton erste Gespräche mit der TPA Horvath geführt haben, da diese auf Grund der Prüfung der FZB bereits über Insiderwissen verfügen und somit Kosten gespart werden könnten. Nach Absprache mit der Gemeindeaufsicht soll eine Jahresabschlussprüfung (erstmalig für das Geschäftsjahr 2014) erfolgen. Zusätzlich muss halbjährlich eine stichprobenartige Prüfung des internen Kontrollsystems durchgeführt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob Sachverhalte, welche im Prüfbericht der TPA Horvath aufgezeigt wurden, im Jahr 2015 noch vorliegen.

Da sich die TPA Horvath bereit erklärt hat, dies zu tun, stellt der Bürgermeister folgenden Antrag, der einstimmig zum Beschluss erhoben wird.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Geschäftsführers der FZB GmbH, die TPA Horvath Austria GmbH, 1020 Wien mit der halbjährlichen Wirtschaftsprüfung zu beauftragen, zu.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kast, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Mikula, Panner, Sämann-Takacs, Zitz; Fischbach und Linhart.

Punkt 6)

Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept nach dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz für 2015

StR Rupp erläutert die Bedarfserhebung sowie das Entwicklungskonzept für das Jahr 2015. Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt der Vorsitzende über den Antrag von StR Rupp abstimmen.

Der Gemeinderat beschließt die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept nach dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz für 2015 einstimmig.

Bei der Abstimmung waren bis auf die Gemeinderäte Kast und Mikula alle Mitglieder des Gemeinderates im Sitzungssaal anwesend. Diese sind nachstehend namentlich angeführt: Bürgermeister Lentsch, Vizebürgermeisterin Böhm, die Stadträte Haider Emmerich, Halbritter, Rupp, Lichtenberger und Scheuer sowie die Gemeinderäte Berger, Frank-Unger, Hitzinger, Horvath, Kolar, Michlits, Peck; Depauly, Königshofer, Panner, Sämann-Takacs, Zitz; Fischbach und Linhart.

Punkt 7)

Berufungen – Beschwerden

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nicht öffentlichen Sitzungsteil bearbeitet.

Punkt 8)

Bericht des Bürgermeisters

Nachdem der Bürgermeister seinen Bericht in der ersten Gemeinderatsitzung des Tages abgehalten hat, gibt es zu diesem TOP keinen Bericht des Bürgermeisters.

Punkt 9)

Allfälliges

Da es zu diesem TOP Nach Erledigung der Tagesordnung wird die Sitzung des Gemeinderates um 21:35 Uhr geschlossen.

Bürgermeister

Gemeinderäte

Schriftführer